

AZ: 3703/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Erstattung der Kosten eines Heizungsunternehmens nach der Umstellung von L-Gas auf H-Gas.

Im Zusammenhang mit einer am 16.03.2021 für das Liefergebiet der Beschwerdeführerin vorgenommenen Umstellung von L-Gas auf H-Gas wurde der Gasbrennwertkessel der Beschwerdeführerin durch einen Mitarbeiter des Netzbetreibers (Beschwerdegegnerin) am 15.03.2021 angepasst. Hierzu wechselte der Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin u.a. eine in der Anlage verbaute Gasblende. Am 17.03.2021 meldete die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin eine Störung ihrer Heizungsanlage. Bei dem am 18.03.2021 durchgeführten Vor-Ort-Termin konnte der Mitarbeiter des Netzbetreibers keine Ursache ausfindig machen und empfahl der Beschwerdeführerin die Beauftragung eines Heizungsunternehmens. Dieses stellte am 20.03.2021 fest, dass die von der Beschwerdegegnerin gewechselte Gasblende mit Fermit verschlossen war. Für die Reinigung der Gasblende und den Reparatursatz stellte das Heizungsunternehmen der Beschwerdeführerin Kosten in Höhe von 118,41 EUR in Rechnung.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, der Schaden sei durch den Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin verursacht worden. Die Beschwerdegegnerin sei daher zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

Die Beschwerdeführerin begehrt die Erstattung der Kosten des von ihr beauftragten Heizungsunternehmens durch die Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Erstattung ab.

Sie trägt vor, dass nach dem aktuellen Stand der Technik Fermit als Dichtmittel nicht mehr eingesetzt werden dürfe. Der Monteur habe dieses bei der Anpassung am 15.03.2021 auch nicht verwendet. Vermutlich habe sich in der älteren Anlage noch Fermit in einzelnen Bauteilen gefunden, dass sich bei der Anpassung gelöst und dann unbemerkt die Gasblende zugesetzt habe. Es sei nicht ihre Aufgabe, bei jeder nach einer Anpassung auftretenden Störung eine genaue Ursachenermittlung zu betreiben. Die Probleme bei einem ca. 20 Jahre alten Gasbrennwertkessel könnten vielfältiger Art sein, so dass in der Regel nur ein Heizungsunternehmen die genaue Ursache feststellen könne.

II.

Die Beschwerdegegnerin sollte, wie im Schlichtungsverfahren schon einmal angeregt, 50% der Kosten erstatten.

Zur weiteren Begründung wird im Wesentlichen auf das Schreiben der Schlichtungsstelle vom 30.08.2021 verwiesen. Zwar liegt die eigentliche Ursache der Störung nach den im Schlichtungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen nicht im Verantwortungsbereich der Beschwerdegegnerin. Es ist davon auszugehen, dass sich bei der Anpassung am 15.03.2021 ein bereits in der Anlage befindliches und nicht mehr dem Stand der Technik entsprechendes Dichtmittel (Fermit) unbemerkt gelöst und anschließend nach Wiederinbetriebnahme des Heizkessels die gewechselte Gasblende zugesetzt hat. Das konnte bei der Anpassung am 15.03.2021 noch nicht festgestellt werden. Auch ist der Beschwerdegegnerin zuzugestehen, dass im Zusammenhang mit Störungsmeldungen nach einer Umstellung von L-Gas auf H-Gas nicht die komplette Kundenanlage von der Beschwerdegegnerin auf mögliche Ursachen überprüft werden muss. Wenn es zu einem entsprechenden Kundeneinsatz der Beschwerdegegnerin kommt, ist nach hiesiger Einschätzung aber zu erwarten, dass zumindest die von der Beschwerdegegnerin selbst gewechselten oder neu verbauten Teile einer Sichtprüfung unterzogen werden. Wäre dies erfolgt, hätte die anschließende Beauftragung des Heizungsunternehmens vermutlich nicht erfolgen müssen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin zahlt der Beschwerdeführerin einen Betrag in Höhe von Höhe von 59,22 EUR. Damit sind alle eventuellen Schadensersatzansprüche der Beschwerdeführerin gegen die Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit der Anpassung der Anlage und dem anschließenden Einsatz des Heizungsunternehmens abgegolten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 5. Oktober 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann